

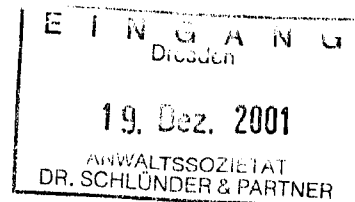


Oberlandesgericht
Dresden

Aktenzeichen: 4 U 2542/01
5 O 3533/01 EV LG Dresden

Verkündet am 13.12.2001
Die Urkundsbeamtin:

Reinhardt
Justizsekretärin



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Online Verlag GmbH, vertr.d.d. Geschäftsführer Wolfgang
Lohmüller,
Kaiserwerther Str. 115,
40882 Ratingen

Verfügungsklägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Zwipf,
Palaisplatz 3,
01097 Dresden

gegen

Michael Plümpe,
Wielandstr. 16,
10629 Berlin

Verfügungsbeklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Andreas Thom,
Ostra-Allee 11,
01067 Dresden

wegen einstweiliger Verfügung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.11.2001 durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Boie,
Richterin am Oberlandesgericht Möhring und
Richter am Landgericht Mularczyk

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Verfügungsklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 02.10.2001 (AZ: 5 O 3533/01 EV) wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Streitwert des Berufungsverfahrens: bis zu 250 000,00 DM.

Tatbestand:

Die Verfügungsklägerin (künftig: Klägerin) begehrt von dem Verfügungsbeklagten (künftig: Beklagter), einem freien Journalisten, Unterlassung von ehrverletzenden und geschäftsschädigenden Äußerungen auf seiner Website und in e-mails.

Die Klägerin betreibt ein Online-Firmenverzeichnis im Internet (www.firmenanzeiger.de). Ihre Kunden können sich gegen Entgelt (845,00 Euro für einen Grundeintrag, besondere Leistungen gegen Aufpreis) in dieses Verzeichnis eintragen lassen. Im Rahmen einer Werbekampagne ließ sie etwa 3,2 Millionen potentieller Kunden einen Eintragungsantrag zukommen. Nur ein Bruchteil der angeschriebenen Firmen (nämlich ca. 13 500) sandte den Antrag unterschrieben zurück. Die Parteien stehen in keinen vertraglichen Beziehungen. Der Beklagte hatte allerdings ein ähnliches Formular einer anderen Firma in der Annahme unterschrieben, die Grundeintragung sei kostenlos. Er fühlt sich betrogen und hält die Angebote - sowohl das seines Vertragspartners als auch das der Klägerin - für irreführend und betrügerisch. In der gerichtlichen Auseinandersetzung mit seinem Vertragspartner obsiegte er.

Um für seinen eigenen Prozess Informationen und Unterstützung zu sammeln, aber auch, um andere "Geschädigte" seinerseits zu unterstützen und zu informieren, richtete der Beklagte auf seiner Website ("www.ergo-film.de") Seiten ein, auf denen er über die Klägerin, seinen Vertragspartner und weitere Firmen, die ein Online-Verzeichnis anbieten, informiert und ein Forum zur Verfügung stellt, auf das Betroffene Informationen ablegen können. Auf diese Website wies er Kunden der Klägerin durch eine e-mail vom 26.07.2001 hin:

"Ich habe Ihre Adresse aus dem Online Firmenregister im Internet. Daraus schließe ich, dass auch Sie auf das harmlose Formblatt dieser Geschäftemacher hereingefallen sind... Damit Sie sich gegen diese "Firma" besser wehren können, habe ich eine Web-Page eingerichtet, auf der alle juristischen Argumente und Erfahrungen veröffentlicht werden. Eigentlich sollte man mit diesen Informationen einen Prozess gegen den Online Verlag nicht mehr verlieren können. Sehen Sie sich vor allem den 'Spickzettel' an, in dem die Nachweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher beschrieben sind."

Auf seiner Website verbreitet der Beklagte folgende Äußerungen:

"Vorsicht vor diesen gleichartigen 'Online' Verlagen:
'Online Fachverlag' in Ingolstadt - Inh.: Uwe Raeder (www.online-branchenregister.de)
'Online Verlag GmbH' in Ratingen (www.firmenanzeiger.de)
'Online Gewerbedaten Verlag' in Kösching, Inhaber: Oliver Heller (www.online-gewerbedaten.de).
Sie bieten Eintragungen in einem Firmenverzeichnis an. Das Formblatt, das sie verschicken, erweckt den Eindruck, als sei der Grundeintrag kostenlos Dann kommt die dicke Rechnung. Ein harmloses Sternchen im Formular weist auf einen Anhang mit Kosten Nennung ... Alle diese 'Firmen' arbeiten mit dem gleichen Formblatt und der gleichen Methode.
Wenn der Anwalt einen Vergleich empfiehlt - suchen Sie einen, der sich noch engagieren kann. Wer Angst vor Anwaltskosten hat: Ich habe meinen Prozess selber geführt und gewonnen

Lassen Sie sich nicht einreden, Sie seien selber Schuld, weil Sie die 'Offerte' nicht sorgfältig genug gelesen hätten! Wer einen Vertrag liest und glaubhaft anders versteht, als er hinterher ausgelegt wird, ist irreführt worden! Wenn Ihnen ein Trickdieb die Briefftasche stiehlt, sagen Sie ja auch nicht, Sie hätten wohl etwas besser aufpassen müssen!

...

Helfen auch Sie, dem Online Verlag das Handwerk zu legen:

...

... Übrigens ist es für alle Firmen sehr wichtig, den Online-Eintrag vorsorglich zu kündigen. Sonst läuft dieser nämlich automatisch weiter... Noch ein netter Zug der 'Firma'.

...

'Spickzettel'

... Dem Kläger ist die 'Missverständlichkeit' seines Formulars bekannt. Diese Kenntnis ergibt sich aus Gerichtsurteilen und zahlreichen Einsprüchen der Betroffenen. Es gibt wohl keinen Kunden, der - als er unterschrieb - davon ausging, dass er für den Grundeintrag zahlen müsse.

...".

In dem genannten Spickzettel, der Geschädigten bei der Prozessführung helfen soll, handelt der Beklagte folgende Themen ab: ungenau formulierte AGB, Wucher, Betrug, arglistige Täuschung, Irreführung.

Die Klägerin wehrt sich in zwei Verfügungsverfahren gegen diese ehrverletzenden und geschäftsschädigenden Äußerungen. Im vorliegenden hat sie einen Beschluss des Landgerichts Dresden vom 31.07.2001 erwirkt (Bl. 14-15), in dem dem Beklagten verboten worden ist zu behaupten, man falle auf die Klägerin als Geschäftemacher herein; es gebe Nachweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher; der Klägerin müsse das Handwerk gelegt werden; für alle Vertragspartner der Klägerin sei es wichtig, den Vertrag zu kündigen; es gebe wohl keinen Kunden, der bei Unterschriftsleistung unter den Antrag nicht davon ausgegangen sei, dass der Grundeintrag kostenlos sei; im Zusammenhang mit der Klägerin von Trickdieben zu sprechen; das Adress- und e-mail-Verzeichnis zu nutzen, um gegenüber den Vertragsparteien die verbotenen Äußerungen zu tätigen.

Wegen des erstinstanzlichen Vortrags der Parteien, ihrer Anträge und der Entscheidung des Landgerichts wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen (Bl. 274-286). Das Landgericht hat die einstweilig Verfügung vom 31.07.2001 auf Widerspruch hin aufgehoben und den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die frist- und formge-

recht eingelegte und begründete Berufung der Klägerin, mit der sie vorträgt: Bei den beanstandeten Äußerungen handele es sich um wahrheitswidrige Tatsachenbehauptungen. Insbesondere sei ihr Angebotsformular nicht irreführend.

Sie beantragt,

das Urteil des Landgerichts Dresden vom 02.12.2001 (5 O 3696/01) abzuändern und die einstweilige Verfügung vom 31.07.2001 zu bestätigen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das angefochtene Urteil.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat einen Anspruch auf Unterlassung der Verbreitung der inkriminierten Äußerungen im Internet und durch e-mail zu Recht verneint. Der Senat schließt sich dessen Ansicht an, dass die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB nicht erfüllt sind. Hierfür können die zwischen den Parteien streitigen Fragen, nämlich ob das Angebotsformular irreführend ist, deren Verbreitung einen Betrug bzw. Betrugsversuch i.S.v. § 263 StGB darstellt und hieraus ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung oder eine Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 2 BGB herzu-leiten ist, dahinstehen. Denn es liegen lediglich Meinungsäußerungen vor, die die Grenzen zur Schmähkritik nicht überschreiten und deshalb von der Klägerin hinzunehmen sind.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Dass der Unterlassungsanspruch Äußerungen im Internet zum Inhalt hat, steht einer Haftung des Beklagten nicht entgegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Internetseite einen Teledienst im Sinne des TDG oder einen Mediendienst im Sinne des Medienstaatsvertrages (MStV) darstellt. Denn in jedem Fall wäre der Beklagte nach den allgemeinen Gesetzen - also vorliegend nach den §§ 823, 1004 BGB - für die Inhalte verantwortlich. § 5 TDG und § 5 MStV haben insofern eine gleichlautende Regelung.
2. Ein Anspruch auf Unterlassung ehrverletzender und geschäftsschädigender Äußerungen könnte sich für die Klägerin, eine GmbH, ergeben, wenn der Beklagte rechtswidrig in ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB, eingegriffen hätte. Durch die inkriminierten Äußerungen auf der Internetseite und in der e-mail hat der Beklagte unmittelbar in den gewerblichen Tätigkeitsbereich der Klägerin eingegriffen (vgl. Thomas in Palandt BGB 60. Aufl. § 823 Rdn. 19 ff.). Denn mit diesen Äußerungen wirft er ihr ein zumindest unlauteres, darüber hinaus strafrechtlich relevantes Verhalten vor. Er bietet ein Forum an, auf dem Geschädigte von ihren Erfahrungen berichten können, entwirft Strategien, wie sich Geschädigte aus den Verträgen lösen können und sammelt Betroffene, um den von ihm als betrügerisch bezeichneten Unternehmen "das Handwerk zu legen". Dabei spricht er unmittelbar Vertragspartner der Klägerin - zum Teil gezielt mittels e-mail - an, die ermutigt werden sollen, sich ebenfalls aus ihren Verträgen mit der Klägerin zu lösen. Deswegen muss diese mit nachteiligen Folgen der in das Internet gestellten Äußerungen rechnen (vgl. Wenzel Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung 4. Aufl. Rdn. 5.123).

Ebenso könnte die Klägerin in ihrem durch Art. 2 Abs. 1 GG, § 823 Abs. 1 BGB geschützten Persönlichkeitsrecht verletzt worden sein. An dem Persönlichkeitsschutz nimmt auch eine juristische Person teil, wenngleich nur in dem beschränkten Umfang, der sich aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und den ihr zugewiesenen Funktionen ergibt. Dieser Schutzbereich ist durch die vom Beklagten verbreiteten Äußerungen ebenfalls betroffen, weil die Klägerin selbst und ihre Tätigkeit zu Objekten einer herabwürdigenden Kritik gemacht werden (so Wenzel aaO. Rdn. 5.105 unter Hinweis auf Rspr.).

Der Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb indiziert ebenso wie die Persönlichkeitsverletzung jedoch noch nicht die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Äußerungen. Vielmehr handelt es sich insoweit jeweils um einen offenen Tatbestand, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (vgl. Wenzel aaO. Rdn. 5.129 ff.; Rdn. 5.12). Hier müssen das Persönlichkeitsrecht der Klägerin und ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, beides Rechte, die grundrechtlichen Schutz genießen (Art. 2 Abs. 1, 14 GG), gegen die Äußerungs- und Meinungsfreiheit des Beklagten, Art. 5 Abs. 1 GG, abgewogen werden.

Ergebnis dieser Abwägung ist im Grundsatz, dass ein Gewerbetreibender der Wahrheit entsprechende Tatsachenbehauptungen sowie Meinungsäußerungen bis zur Grenze der Schmähkritik hinzunehmen hat (Hager in Staudinger 13. Aufl. § 823 D 24; Wenzel aaO. Rdn. 6.7). Die Grenze zur Schmähkritik ist nicht bereits dann überschritten, wenn der Betreffende keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, rational oder emotional begründet ist, spielt keine Rolle (Wenzel aaO. 6.11). Erst,

wenn die Äußerung den Boden sachlicher Kritik völlig verläßt und nur darauf abzielt, den Betroffenen verächtlich zu machen und in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen, ist die Zulässigkeit im Allgemeinen zu verneinen.

Unter Berücksichtigung dessen gilt für die einzelnen Veröffentlichungen Folgendes:

a) "Man fällt gegen den Online-Verlag als Geschäftemacher herein":

Mit dieser Äußerung nimmt der Beklagte für den Nutzer seiner Website und den Empfänger seiner e-mail erkennbar eine eigene juristische Bewertung des im Wesentlichen zwischen den Parteien unstreitigen, vom Beklagten der Wahrheit entsprechend auf seiner Website dargestellten Sachverhalts vor. Die Wiedergabe eigener Rechtsauffassungen ist als Meinungsäußerung anzusehen und deswegen bis an die Grenze der Schmähekritik zulässig. Das gilt auch dann, wenn die Rechtsauffassung einer objektiven Beurteilung nicht standzuhalten vermag (vgl. Wenzel aaO. Rdn. 4.56 und die dort zit. Rspr.). Schmähekritik ist in der Äußerung der subjektiven Bewertung nicht zu sehen, da sie nicht jeglicher sachlichen Grundlage entbehrt.

Entgegen der Darstellung der Klägerin, ihre Formulare seien so gestaltet, dass der Verdacht gezielter Irreführung gänzlich haltlos und völlig aus der Luft gegriffen erscheinen muss, ist davon auszugehen, dass diese Ansicht zumindest nicht völlig unvertretbar ist. Dies lässt sich selbst aus der von der Klägerin für ihre Auffassung herangezogenen Entscheidung des OLG Düsseldorf (2 U 151/00) entnehmen, das es immerhin für wünschenswert erklärt hat, dass die Entgeltlichkeit des Grundeintrags auf dem Formular deutlicher zum Ausdruck kommt. Es kann letztlich keinem Zweifel unterliegen, dass einem flüchtigen Adressaten, mag es sich auch um einen Geschäftsmann

handeln, die Tatsache der Entgeltlichkeit des Grundeintrags entgehen kann. Die Ansicht, das Formular sei bewusst irreführend, ist nicht deshalb abwegig, weil nur ein kleiner Bruchteil des angeschriebenen Adressatenkreises die Verträge abgeschlossen hat. Gerade die Größe dieses Kreises - die Klägerin hat im Termin vor dem Senat vortragen lassen, mit der Werbeaktion sei das "Feld" sozusagen "abgegrast" - lässt den Verdacht zu, man habe auf einen "Bodensatz" unaufmerksamer Interessenten gehofft. Ob eine solche Mutmaßung bei näherer Prüfung Bestand hat oder nicht, ist unerheblich. Vielmehr reicht es aus, dass der Sachverhalt genügend Anhaltspunkte bietet, sich kritisch mit ihm auseinanderzusetzen (vgl. Wenzel Rn. 5.83 ff.).

Auch soweit der Vorwurf mitschwingt, der an anderer Stelle auf der Internetseite ausdrücklich erhoben wird (Wucher), entbehrt die Kritik nicht jeder sachlichen Grundlage. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Grundeintragung in Internetverzeichnisse oft kostenlos oder gegen ein geringes monatliches Entgelt von etwa 10,00 DM erfolgt. Dem steht gegenüber das von der Klägerin geforderte Entgelt in Höhe von 845 Euro. Diese Diskrepanz der Vergütung bei den verschiedenen Anbietern bietet genügend Anhaltspunkte, die Entgelte der Klägerin kritisch zu würdigen.

Unerheblich ist, dass die Kritik des Beklagten nicht ausgewogen ist. Insbesondere bei Erörterung einer die Öffentlichkeit besonders berührenden Frage, wozu gerade auch Fragen des Verbraucherschutzes zu zählen sind, ist wegen der grundlegenden Bedeutung des Austausches von Meinungen sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen wie auch für den Bestand der Gemeinschaft der Einsatz auch starker Ausdrücke, polemischer Wendungen, überspitzter, plakativer

Wertungen nicht unzulässig, so lange der Kritiker wie vorliegend der Beklagte hierdurch nur dem eigenen Standpunkt Nachdruck zu verleihen sucht (Wenzel aaO. Rdn. 5.82).

Das gilt gerade auch gegenüber dem Recht auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Klägerin ist im Hinblick auf Art. 5 GG nicht in ihrer Ansicht zu folgen, die Unternehmenskritik müsse sich nach Art und Maß im Rahmen des Erforderlichen halten. Allerdings hat der BGH in frühen Entscheidungen gefordert, dass fälschliche geschäftsschädigende Werturteile nur dann nicht widerrechtlich seien, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen zur Wahrnehmung rechtlich geschützter Interessen objektiv erforderlich seien (BGHZ 3, 270; GRUR 1970, 465, 466). Davon ist er in der sog. Höllenfeuerentscheidung (BGHZ 45, 296) jedoch abgerückt: Die Vermutung streite für die Zulässigkeit freier Rede, der Gewerbetreibende habe sich einer Kritik an seiner Leistung zu stellen. Auch ihm gegenüber kann mithin eine überpointierte Darstellung zulässig sein. Grenze ist auch hier, wie beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht, lediglich der sachliche Bezug (vgl. Wenzel aaO. Rdn. 5.129 ff. und die dort zitierte Rspr.).

Für die Verbreitung der Äußerung in der e-mail gilt nichts anderes. In die Abwägung der gegenseitigen Interessen müsste allerdings eingestellt werden, wenn sich der Beklagte die e-mail-Adressen rechtswidrig durch einen Hackerangriff verschafft hätte (vgl. BGHZ 138, 311, 318 f.). Die Klägerin hat in der Verhandlung am 22.11.2001 jedoch ausdrücklich festgestellt, sie behaupte nicht, dass der Hackerangriff auf ihre Datenbank vom Beklagten unternommen worden sei; der Beklagte hat angegeben, keine Kenntnisse für einen solchen Hackerangriff zu haben, er habe die e-mail-Adressen einzeln legal aus dem Internetverzeichnis kopiert.

Ebenso wenig wird diese Äußerung dadurch rechtswidrig, dass der Beklagte sie gezielt in einer e-mail an Vertragspartner der Klägerin verschickt hat. Solange der Inhalt zulässig und von Art. 5 GG gedeckt ist, ist es unerheblich, ob der Beklagte die Äußerungen ungezielt in Presse oder Internet oder gezielt an Vertragspartner der Klägerin verbreitet (vgl. auch OLG Köln NJW 1965, 2345).

b) "In Bezug auf den Online-Verlag gibt es Nachweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher":

In diesem Sinn hat der Beklagte sich nicht geäußert. In der e-mail verweist er auf seinen Spickzettel, in dem die Nachweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher beschrieben seien. Diese Worte sind mehrdeutig. Mit ihnen kann gemeint sein, der Beklagte habe in Gerichtsverfahren verwertbare Beweise für Betrug, arglistige Täuschung und Wucher, die er auf seiner Internetseite vorstelle. Ebenso kann diese Erklärung auch so verstanden werden, dass der Beklagte lediglich auf seiner Internetseite und die dort niedergelegten Rechtsausführungen zu den genannten Themen verweisen will. Für eine Auslegung im zuletzt genannten Sinne spricht immerhin der Spickzettel, auf den verwiesen wird, der lediglich rechtliche Ausführungen enthält, aber keine gerichtsverwertbaren Beweise. Für eine solche Auslegung spricht auch die Formulierung im Hinweis selbst ("Nachweis" und "beschrieben") und der Gesamtzusammenhang der e-mail. Sind mehrere sich nicht gegenseitig ausschließende Deutungen des Inhalts einer Äußerung möglich, so ist der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (so BGH NJW 1998, 3047, 3048). Das ist hier

die zweite Alternative. Jedenfalls bei einem solchen Verständnis der Äußerung handelt es sich lediglich um einen zulässigen Verweis auf eine zulässige Meinungsäußerung.

c) "Dem Online-Verlag muss das Handwerk gelegt werden":

Diese Äußerung ist ebenfalls als zulässige Meinungsäußerung zu werten. Der Aufforderung liegt die Wertung des Beklagten zugrunde, dass die Klägerin durch ein irreführendes Antragsformular Vertragsschlüsse erwirkt hat, ohne dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Diese Wertung ist als juristische Bewertung Meinungsäußerung, die auf sachlichen Grundlagen beruht (vgl. oben).

In dieser Aufforderung liegt kein Aufruf zum Vertragsbruch. Der Beklagte hält vielmehr die Verträge für nichtig, zumindest für anfechtbar. Dann aber hält er die Vertragspartner der Klägerin nur an, von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. Ebenso wenig liegt in der Aufforderung ein rechtswidriger Boykottaufruf. Mit seiner Aufforderung versucht der Beklagte nicht, auf die freie Willensbildung des Adressaten, mit Dritten Vertragsbeziehungen aufzunehmen oder aufrechtzuerhalten, einen negativen, die Beziehung hindernden Einfluss zu nehmen. Vielmehr handelt es sich hier um eine schlichte Anregung, die nicht geeignet ist, die freie Willensbildung zu beeinflussen (vgl. Hager aaO. § 823 Rdn. D 36). Es kommt hinzu, dass auch ein Boykottaufruf nicht in jedem Fall unzulässig wäre. Wenn und soweit bei Fehlen eines Wettbewerbsverhältnisses der zum Boykott Aufrufende sich, wie der Beklagte, auf die geistige Auseinandersetzung beschränkt, steht ihm regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit zur Seite; es findet seine Schranke wiederum erst im Verbot der Schmähkritik. Dies gilt zumindest für die Öffentlich-

keit berührende Fragen des Verbraucherschutzes (vgl. Hager aaO. Rdn. D 40). Jedenfalls dürfen Geschädigte auch über Presse und Internet Kontakt miteinander aufnehmen, um ihre Interessen zu bündeln.

- d) "Es ist für alle Firmen sehr wichtig, den Online-Eintrag beim Online-Verlag vorsorglich zu kündigen":

Auch hier handelt es sich nicht um einen unzulässigen Boykottaufruf oder um einen Aufruf zum Vertragsbruch. Der Gesamtzusammenhang dieser Mitteilung ergibt, dass der Beklagte die Betroffenen auf eine AGB der Klägerin hinweisen will, wonach der Vertrag nach zwei Jahren weiterläuft, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Diese Information ist inhaltlich zutreffend. Die Art der Information ist plakativ, doch bewegt sich im Rahmen des Zulässigen.

- e) "Es gibt wohl keine Kunden des Online-Verlages, die - als sie den Eintragungsvertrag unterzeichneten - davon ausgingen, dass sie für den Grundeintrag zahlen müssten":

Die Äußerung ist eine dem Beweis nicht zugängliche Meinungsäußerung des Beklagten. Durch das Wort "wohl" macht er deutlich, dass es eine Annahme von ihm ist, dass jeder, der mit der Klägerin den Vertrag geschlossen hat, irregeführt worden ist. Sie ist zulässig, weil mit ihr die Grenze zur Schmähkritik nicht überschritten wird.

- f) "Im Zusammenhang mit dem Online-Verlag wird von Trickdieben gesprochen":

Diese Äußerung stellt eine zulässige Meinungsäußerung dar. Der Beklagte bezeichnet die Klägerin nicht direkt als Trickdiebin. Vielmehr stellt er zwischen Trickdiebstahl und der Vertragspraxis der Klägerin einen - für jedermann offenkundig "hinkenden" - Vergleich an. Mit diesem augenfällig vergrößernden Vergleich zielt er auf nichts weiteres ab, als erneut seiner Auffassung Ausdruck zu verleihen, die Verwendung des Formulars stelle eine List dar, die dem Unachtsamen nicht auffalle.

Auch weitere Unterlassungsansprüche sind nicht ersichtlich. § 824 BGB kommt nicht zur Anwendung, weil es sich, wie ausgeführt, nicht um Tatsachen- sondern Meinungsäußerungen handelt. Für § 826 BGB gibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde entsprechend den Angaben der Klägerin festgesetzt (250 Kunden X 845 Euro X 2 Jahre Mindestlaufzeit = 422 500,00 Euro = 826 338,18 DM zuzüglich Umsatzsteuer = 958 552,28 DM dividiert durch 4 = 239 638,07 DM).

Boie

Möhring

Mularczyk